
S 5 AL 975/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AL 975/97
Datum	21.07.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 298/98
Datum	16.11.2000

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 21. Juli 1998 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch auf Konkursausfallgeld.

Der 1938 geborene Kläger, ungarischer Staatsbürger, meldete sich am 20.08.1992 arbeitslos beim Arbeitsamt München. In einer am 21.04.1994 ausgestellten Arbeitsbescheinigung bescheinigte die Firma A & B Lichtpausen GmbH, M & B, dass der Kläger dort seit 01.02.1990 als Bote (Fahrer) beschäftigt gewesen sei. Ihm sei am 26.11.1991 fristlos gekündigt worden. Als beim Ausscheiden des Klägers abgerechnete Lohnabrechnungszeiträume bescheinigte die Firma A & B die Monate Oktober, November und Dezember 1991 mit einem Lohnanspruch auf jeweils monatlich 1.648,79 DM.

Am 15.09.1994 wies das Amtsgericht München ein Konkursgericht einen im

Juni 1994 gestellten Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Firma A. mangels Masse ab.

Am 04.10.1994 beantragte der Kläger Konkursausfallgeld. Er machte ausstehende Lohnansprüche gegen die Firma A. für Oktober, November und Dezember 1991 von jeweils 1.648,79 DM geltend.

Das Arbeitsamt hat den Kaug-Antrag mit Bescheid vom 29.10.1996 und Widerspruchsbescheid vom 14.05.1997 abgelehnt.

Zur Begründung hat es ausgeführt: Maßgeblicher versicherter Kaug-Zeitraum sei der Dreimonatszeitraum vor dem Konkursablehnungsbeschluss vom 15.09.1994, also der Zeitraum vom 15.06.1994 bis 14.09.1994. Es sei nicht nachgewiesen, dass das Arbeitsverhältnis des Klägers mit der Firma A. in diesem Zeitraum noch bestanden habe.

Der am 14.05.1997 per Einschreiben abgesandte und zunächst bei der Post niedergelegte Widerspruchsbescheid wurde vom Kläger am 17.05.1997 bei der Post abgeholt.

Mit vom 26.06.1997 datiertem Schreiben hat der Kläger mit Eingang 26.06.1997 Klage beim Sozialgericht (SG) München erhoben.

Vom SG auf die Versäumung der Klagefrist hingewiesen, hat der Kläger mit Schriftsatz vom 06.07.1998 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und vorgetragen: Er leide seit Jahren an krankheitswertigem Stress, seit längerer Zeit jedoch ohne ärztliche Behandlung. Es käme bei ihm dauernd zu Panikzuständen, Depressionen, bürokratischen Fehlleistungen einschließlich Versäumnissen bei Fristberechnungen. Akuter Stress habe zum Zeitpunkt der Abholung des Widerspruchsbescheides deswegen vorgelegen, da sein befristeter Mietvertrag Ende Juni 1997 ausgelaufen sei und er noch keine neue Wohnung in Aussicht gehabt habe. Dauerstress habe auch aufgrund seiner noch fortlaufenden Auseinandersetzungen mit der Firma A. vorgelegen. Auch habe er Mitte Juni 1997 eine Mahnung von der Kostenstelle des Arbeitsgerichts über 872,00 DM erhalten. Im übrigen sei er hinsichtlich der Klagefrist irritiert gewesen, da die Post auf dem Umschlag des Widerspruchsbescheides wegen der üblichen einwöchigen Lagerungszeit den Rücksendetag mit einem Stempel 26.05.1997 markiert gehabt habe.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 21.07.1998 als unzulässig, weil verfristet, abgewiesen. Wiedereinsetzungsgründe liegen nicht vor. Eine Nervenkrise sei nicht nachgewiesen, nachdem sich der Kläger nicht in ärztlicher Behandlung befunden habe. Im übrigen hätte auch eine Erkrankung die Fristversäumnis nur entschuldigen können, wenn der Kläger nicht in der Lage gewesen wäre, gegebenenfalls einen Dritten mit der Klageerhebung zu beauftragen. Soweit der Kläger den Zustellungstermin des Widerspruchsbescheides mit dem Rücklaufstempel der Bundespost verwechselt habe, treffe ihn hieran selbst das Verschulden. Der Kläger sei durchaus gerichtserfahren.

Mit der Berufung hat der Kl  ger die bisher f  r die Fristvers  umnis angegebenen Gr  nde wiederholt. Er sei depressiv, leide unter Antriebslosigkeit und habe keine   bersicht   ber seine Termine, unternehme stets in letzter Minute das Notwendigste.

Der Kl  ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts M  nchen vom 21.07.1998 und den Bescheid der Beklagten vom 29.10.1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.05.1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Konkursausfallgeld zu gew  hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur  ckzuweisen.

Sie h  lt das Urteil des SG f  r zutreffend.

Der Senat hat die Gerichtsakten erster Instanz, die beim Arbeitsamt M  nchen gef  hrten Alg- und Kaug-Akten des Kl  gers sowie die Kaug-Betriebsakten der Firma A   ! Lichtpausen GmbH sowie Akten des Arbeitsgerichts M  nchen beigezogen. In den Verfahren 7 Ca 6391/93 und 17z Ca 20957/93 wurde die Firma A   ! mit Vers  umnisurteilen vom 13.10.1994 und 26.10.1994 zur Zahlung von 1.200,00 DM netto f  r Oktober, November und Dezember 1991 sowie von weiteren 21.840,00 DM brutto abz  glich 7.484,00 DM netto f  r den Gesamtzeitraum vom 01.01. bis 31.12.1991 verurteilt. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren 23 Ca 19819/94 (nachfolgend der Rechtsstreit beim Landesarbeitsgericht M  nchen unter dem Az.: 4 Sa 318/96) versuchte der Kl  ger vergeblich, die Feststellung des Fortbestehens seines Arbeitsverh  ltnisses mit der Firma A   ! bzw. nachfolgend als angebliche Betriebs  bernehmerin der Firma W   ! GmbH   ber den 31.12.1991 hinaus zu erwirken. Zur Erg  nzung des Tatbestandes im Einzelnen wird auf den Inhalt der gesamten Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgr  nde:

Die zul  ssige, insbesondere statthafte und form- wie fristgerecht eingelegte Berufung ist nicht begr  ndet. Das SG hat die Klage zu Recht als unzul  ssig, weil verfristet, abgewiesen.

Der Widerspruchsbescheid vom 14.05.1997 wurde dem Kl  ger nach [     63 Abs.2 SGG, 4 Abs.1 VwZG](#) mittels eingeschriebenem Brief zugestellt. Nach dem Einlieferungsbuch des Arbeitsamts wurde das Einschreiben am 15.05.1997 bei der Post aufgegeben. Damit gilt s p    t e s t e n s der auf den Pfingstmontag folgende Dienstag, der 20.05.1997, als Tag der Zustellung (s. Engelhardt/App, Anm.4 zu [   4 VwZG](#)). Nachdem der Kl  ger den Widerspruchsbescheid bereits am Samstag, den 17.05.1997, bei der Post abgeholt hatte, ergibt sich aus dem tats  chlichen Zugang kein sp  teres Zustellungsdatum, es bleibt vielmehr bei der fiktiven Zustellung am Dienstag, den 20.05.1997 (Engelhardt/App, Anm.5 zu [   4 VwZG](#)).

Die Klage war nach [Â§ 87 Abs.1 SGG](#) binnen eines Monats nach diesem Zeitpunkt zu erheben. Die Frist begann nach [Â§ 64 Abs.1 SGG](#) am Mittwoch, den 21.05.1997. Sie endete nach [Â§ 64 Abs.2 SGG](#) mit Ablauf des Freitags, des 20.06.1997.

Der Kl  ger hat aber die Klage erst mit Schreiben vom 26.06. 1997 erhoben, das er an diesem Tag in den Nachtbriefkasten des SG geworfen hat. Damit ist die Klage versp  tet.

Stichhaltige Wiedereinsetzungsgr  nde nach [Â§ 67 Abs.1 SGG](#) hat der Kl  ger nicht vorgetragen. Der Kl  ger hat in der m  ndlichen Verhandlung vor dem Senat nochmals ausdr  cklich erkl  rt, dass er im Mai/Juni 1997 nicht in   rztlicher Behandlung gewesen sei. M  glicherweise hat er stressbedingt zeitweise die   bersicht   ber seine Angelegenheiten verloren. Nicht krankheitswertiger und nicht behandlungsbed  rfziger Stress kann aber die Vers  umung einer Rechtsbehelfsfrist nicht entschuldigen, zumal die Klagefrist immerhin einen Monat betr  gt. Die vom Kl  ger betriebenen arbeitsgerichtlichen Verfahren deuten nicht darauf hin, dass der Kl  ger etwa generell nicht in der Lage w  re, einen Prozess zu f  hren bzw. Rechtsbehelfsfristen einzuhalten. Wenn der Kl  ger vortr  gt, es habe hinsichtlich der Klagefrist eine "Irritation" gegeben, da die Post auf dem Umschlag des Widerspruchsbescheides den R  cksendetag 26.05.1997 bei nicht rechtzeitiger Abholung vermerkt habe, so war ihm zuzumuten, sich   ber den f  r die Zustellung ma  geblichen Zeitpunkt zu informieren.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Ein Anlass, die Revision nach [Â§ 160 Abs.2 Nr.1 oder Nr.2 SGG](#) zuzulassen, bestand nicht. Die Rechtssache hat keine grunds  tzliche Bedeutung, und das Urteil weicht nicht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtsh  ufe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab und beruht auf dieser Abweichung.

Erstellt am: 21.09.2003

Zuletzt ver  ndert am: 22.12.2024